Kreis=Blatt

des

Königlich=Preußischen Landraths

zu Thorn.

Nro. 38. Freitag, den 18. September. 1846.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths.

No. 109. JN. 1191 R.

Mit Bezug auf meine Aufforderung zur Räumung der Bache, im Kreisblatt No. 36, mache ich bekannt, daß nach Inhalt einer so eben eingegangenen Regierungs=Verfügung, bei Verfolgung des Projekts einer Senkung des Wieczno=Sees in den Jahren 1803 bis 1806 sowohl das Interesse der Domainen=Verwaltung wie das von sehr vielen Privat=Gutsbesitzern vorgewaltet hat, daß deshalb die Meliorations=Interessenten sich auch dahin geeinigt hatten, die vom Fiskus nur vorschußweise herzugebenden Meliorations=Kosten nach Ausführung der Meliorationen nach Verhältniß des Nutzens definitiv unter sich zu vertheilen, die Meliorations=Graben aber und namentlich die Thorner Bache fort und fort, ein Jeder in seinen Guts=Grenzen zu krauten, und wenn dies zur Erhaltung der Melioration nothwendig erscheine, bis zur Sohle zu räumen.

Solch eine Räumung ist gegenwärtig in den Grenzen des Ritterguts Zajonskowo und zwar gemeinschaftlich von mehreren Interessenten erfolgt, und sie wird unbedingt für diese einen ansehnlichen Gewinn herbeiführen, sie wird aber den unterhalb belegenen Grundbesitzern auf keine Weise Nachtheile herbeiführen, wenn auch diese den im Jahre 1803 übernommenen so völlig in ihrem Interesse liegenden Verpflichtungen strenge nachkommen, das heißt: wenn sie in ihren Grenzen die Thorner Bache nicht auskrauten, sondern bis zur Sohle räumen.

Hierzu können und müssen sie nöthizenfalls im Wege der Exekution, aber auch ohne allen Zeitverlust angehalten werden.

Da nun bis jetzt, meiner Aufforderung ungeachtet, mit den Räumungen überall nicht vorgegangen ist, so habe ich dem ausdrücklichen Auftrage der Königlichen Regierung gemäß, heute die nöthigen Exekutionen verfügt, auch deren Vollstreckung dem Königlichen Domainen=Rentamt und dem hiesigen Magistrate resp. in den Königlichen und in den Kämmerei=Ortschaften aufgegeben, und füge hinzu, daß deren Durchführung nöthigenfalls bis zur Ausführung der Arbeiten durch fremde Arbeiter auf Rechnung und zu jedem Preise, unter gleichzeitiger Beitreibung eines angemessenen Kosten=Vorschusses zur Bestreitung der Ausgaben, durchgeführt werden wird.

Thorn, den 17. Oktober 1846.

No. 110.
JN. 1133 R.

Das Bedürfniß zur Herausgabe eines alphabetischen Sachregisters zum Amtsblatte hat sich vielfach auf die dringendste Weise herausgestellt, die oft versuchte Abhülfe desselben ist aber stets an dem hohen Preise gescheitert, den seine Herausgabe im Wege des Privat-Unternehmens verursachte. Die Königliche Regierung hat daher beschlossen die Herausgabe selbst zu übernehmen, wenn der Absatz der Register an sämmtliche Amtsblatts-Empfänger in Aussicht steht, da in diesem Falle der Preis auf 1 Sgr. 6 Pf. pro Exemplar gestellt werden kann.

In Rücksicht auf den Nutzen, den ein solches Unternehmen für alle dienstliche Verhältnisse gewährt, und bei dem geringen Preise, wird darauf gerechnet, daß die sämmtlichen oder doch die überwiegende Mehrzahl der Amtsblatts-Empfänger zur Abnahme desselben bereit sein werden, zumal da der nach Berichtigung der Druck- und sonstigen Kosten sich ergebende etwaige Ueberschuß zu einem wohlthätigen Zwecke bestimmt, auch darauf Bedacht genommen werden soll, durch die diesjährigen und späteren Amtsblätter allmählig eine Republikation der noch in Kraft befindlichen älteren Amtsblatts-Verordnungen zu bewirken, um dieselben auf diese Art wieder zugänglich zu machen.

Die Wohllöblichen Verwaltungs- und Ortsbehörden ersuche ich daher, diesem Unternehmen Ihre angelegentliche Mitwirkung zuzuwenden, und sich zu bemühen, die Amtsblatts-Empfänger zur Abnahme des Registers zu bestimmen, welches im Laufe des Monats Januar jeden Jahres mit dem Titelblatte erscheinen und im Wege der gewöhnlichen Distribution versandt werden würde.

Binnen 4 Wochen sehe ich der Anzeige über das Resultat der diesfälligen Bemühungen entgegen.

Thorn, den 14. September 1846.

No. 111.
JN. 8657.

Mit Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Verfügung vom 10. Juli c. (in No. 29) ersuche ich die nachstehend aufgeführten Dominien, als:

1.	Brzezinko	15.	Mirakowo
2.	Konczewitz	16.	Ollek
3.	Kamiontken	17.	Pruskalonka
4.	Papowo	18.	Dembini
5.	Kowalewo Bwk.	19.	Wymislowo
6.	Bruchnowko	20	Rubinkowo
7.	Chelmonie	21.	Skludzewo
8.	Czychoradz	22.	Slomowo
9.	Bw. Czernewitz	23.	Szewo
10.	Folsong	24.	Tyllitz
11.	Gierkowo	25.	Warszewitz
12.	Gronowo	26.	Zaionskowo
13.	Kuczwally	27.	Zelgno
14.	Lipnitzken	28.	Zengwirth

welche noch immer mit den Anzeigen über die Vereidigung der von den Inhabern der Po-

lizei-Gerichtsbarkeit gewählten Stellvertreter ꝛc. im Rückstande verblieben sind, mir letztere bis spätestens zum 1. Oktober c, bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung, einzureichen.

Thorn, den 10. September 1846.

No. 112.
JN. 1144 R.

In Stelle des bisherigen Vorstehers, Bürger Johann Jablonski, bei der katholischen Kirche zu Podgurz, ist der Eigenthümer Carl Menz aus Piaski als solcher von der Gemeinde erwählt und von der Königl. Regierung unterm 2. September c. bestätigt worden.

Thorn, den 10. September 1846

No. 113.
JN. 7911.

Die betreffenden Ortsbehörden welche die Gebühren für die von dem Kreis-Chirurgus Herrn Kronisch in diesem Jahre bewirkte Schutzblattern-Impfung noch nicht berichtigt haben, werden hierdurch veranlaßt, nunmehr in 14 Tagen Zahlung zu leisten, widrigenfalls die exekutivische Beitreibung der Rückstände erfolgen muß.

Thorn, den 15. September 1846.

No. 114.
JN. 8795.

Dem Rittergutsbesitzer Herrn Kadatz auf Rubinkowo ist in der Nacht vom 9. zum 10. d. Mts. eine dunkelbraune Stute, 4 Jahre alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, ohne Abzeichen, im linken Auge einen kleinen weißen Flecken, wodurch die Sehkraft nicht behindert wird, von der Weide gestohlen worden, welches Behufs Vigilanz hierdurch bekannt gemacht wird.

Thorn, den 15. September 1846.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Am 27. v. Mts. hat eine Frau, die, wie später ermittelt worden, die Ehefrau des Knechts Werner, Lehne geborne Patzwolla, sein soll, ihr 1¼ Jahr altes Kind, mit welchem sie sich fast nackend in Gr. Buschek hiesigen Kreises eingefunden, den dort wohnenden Einsaße Bunkschen Eheleuten, mit welchen sie nach Briesen gefahren, um dort wie sie vorgegeben Bekleidungs-Gegenstände zu kaufen, zurückgelassen, und sich hierauf heimlich entfernt.

Die ꝛc. Werner nennt sich Anna, giebt vor Wittwe zu sein, in Zielen Kreis Thorn ein Grundstück zu besitzen und verpachtet zu haben, und in Plywaczewo beim Pächter Nass zu wohnen, wo vor Kurzem, beim Abbrennen des Nass'schen Gehöftes, ihr Mobiliar und die Bekleidung mit verbrannt wäre.

Sie ist einige 30 Jahre alt, untersetzter Statur, mit dunklem Haar, hellgrauen Augen und einer Narbe auf der rechten Backe, trägt einen blaubunten, weißgeblümten Rock, eine schwarze Tibethschürze, ein blauwollenes Tuch mit bunter Kante und Frangen um den Kopf, ein schwarzbuntes großes Umschlagetuch, schwarzlederne blanke Schuhe mit messingnen blanken Schnallen, weiße baumwollene Strümpfe, neuleinenes Hemde und spricht Deutsch im

Dialekt der Landleute. Diese Bekleidungs-Gegenstände gehören bis auf den blaubunten Rock den Bunkschen Eheleuten.

Da die 2c. Werner schon längst ein bettelndes und vagabondirendes Leben führen soll, so werden die Wohllöblichen Verwaltungsbehörden, Dominien und Ortsbehörden ersucht, auf dieselbe genau vigiliren zu lassen und im Betretungsfalle zu arretiren und hierher abzuliefern.

Graudenz, den 7. September 1846.

Der Landrath.

Der nachstehend näher bezeichnete Joseph Karczynski, welcher des Verbrechens des Diebstahls angeklagt worden, ist am 8. September d. J. aus dem hiesigen Gerichts-Gefängniß entwichen und soll auf das Schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthalt des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt nach Schwetz transportiren und ihn an das unterzeichnete Königliche Land- und Stadtgericht gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Schwetz, den 9. September 1846.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Religion katholisch, Gewerbe Arbeitsmann, Alter 29 Jahr, Sprache polnisch und gebrochen deutsch, Gebürtsort Wiersz, früherer Aufenthaltsort Wiersz, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haar schwarz, Stirn frei, Augenbraunen schwarz, Augen schwarz, Nase klein, Mund breit, Bart Schnur- und Backenbart schwarz, Zähne vollzählig, Kinn rund, Gesichtsbildung stark, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein und untersetzt, Füße gesund.

Bekleidung.

Eine roth- und weißgestreifte Kattunjacke, grauleinene Hosen, ein weißes leinenes Hemde.

In der vergangenen Nacht sind von den eingezäunten Weideländereien zu Gruczno

1) dem Freischulzen Nickel eine Sommerrappstute, 9 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, mit einem bis an die Fessel reichenden weißen Hinterfuße und mit einem kleinen Stern;

2) dem Einsaßen Korthals eine dunkelbraune Stute 6 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, ohne Abzeichen und ein hellbrauner Wallach, 7 Jahr alt, 5 Fuß groß, mit schmaler Blesse, weißen Hinterfüßen und einem weißen Vorderfuße;

gestohlen worden.

Die Wohllöblichen Polizeibehörden werden ersucht, auf die Diebe und die Pferde zu vigiliren und im Ermittelungsfalle gesetzlich zu verfahren, mich auch davon in Kenntniß zu setzen. Für jedes ermittelte Pferd ist eine Prämie von 5 Rthlr. zugesichert.

Schwetz, den 3. September 1846.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

(Beilage.)